

ist das genaue Ausmaß dieser Erschütterung, wenn es denn eine war, nicht leicht zu ermessen.

Im übrigen gibt es in der Geschichtswissenschaft kurioserweise auch die völlig entgegengesetzte Meinung. Kein Geringerer als Carl Mirbt hat ihr Ausdruck verliehen: „Der Bann des Königs 1076 war ein Ereignis, das die abendländische Welt erschüttern machte; der Akt, welcher die Lösung desselben herbeiführte, liess jenes Geschlecht kalt“⁴. Das ist natürlich Unsinn, denn es gibt im 11. Jahrhundert kaum ein Ereignis, das in den zeitgenössischen Chroniken so breit ausgesponnen worden ist wie der Canossagang – man denke etwa an Berthold und Bernold, an Lampert von Hersfeld, um nur die redseligsten zu nennen. Und selbst wenn es diese und andere Erzähler nicht gegeben hätte, würde schon die weite Streuung, die dem Rechenschaftsbrief Gregors VII. an die deutschen Fürsten zuteil geworden ist⁵, von dem großen Interesse der Zeitgenossen an dem Bußgang des deutschen Königs zeugen. Mirbt dürfte diese Quellenlage im wesentlichen bekannt gewesen sein; er ließ sie jedoch außer acht, offenbar weil es ihm allein auf die Publizistik ankam⁶; und auf diese eingeschränkt, hat er wohl recht gehabt, wenn man nach mehr als einer freundlichen oder unfreundlichen Erwähnung sucht⁷. Canossa hat zwar Furore gemacht, jedoch das unmittelbare Ergebnis, die Rekonziliation des Königs, ist keine Streitfrage gewesen. Sie war kirchenrechtlich in korrekter Form erfolgt und brauchte deshalb in der Traktatliteratur nicht behandelt zu werden.

Bardo, Vita Anselmi episcopi Lucensis c. 13, hg. von Roger WILMANS (MGH SS 12, 1856) S. 17: *Tunc ergo incredibili iam modo Romanus orbis in se ipsum fremuit et insanivit.*

4) Carl MIRBT, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. (1894) S. 198. Ähnlich noch Werner GOEZ, Kirchenreform und Investiturstreit 910-1122 (²2009) S. 133: „Auffällig ..., daß <Canossa> bei den meisten Autoren, welche um die Wende zum 12. Jahrhundert auf die dramatischen Ereignisse zu sprechen kamen, überhaupt keine Rolle spielte“.

5) Das Register Gregors VII., hg. von Erich CASPAR (MGH Epp. sel. 2/1 und 2/2, 1920/1923) hier 1, S. 311-314 (Reg. IV 12), bes. S. 311 und 312 f. Anm. 2; Oswald HOLDER-EGGER, Studien zu Lambert von Hersfeld, NA 19 (1894) S. 507-574, bes. S. 541 Anm. 2; Hartmut HOFFMANN, Zum Register und zu den Briefen Papst Gregors VII., DA 32 (1976) S. 86-130, bes. S. 113 f. Anm. 13.

6) Das zeigt auch der bald folgende Satz (MIRBT, Publizistik [wie Anm. 4] S. 198): „Eine <Canossafrage> hat für die Publizistik nicht existiert“.

7) MIRBT, Publizistik (wie Anm. 4) S. 140 f., 181 ff., hat im übrigen die Dinge nicht so kraß dargestellt, wie sein oben zitierter Satz erwarten läßt.